

Mietvereinbarung den Kletterturm/JUZ der Stadt Rödermark Trinkbrunnenstr.10, 63322 Rödermark

Der folgende Mietvertrag wird mit Selbständigen (ggf. Gewerblichen), Privatpersonen, geschlossenen Gruppen oder handelnde Personen, die private Feiern oder nicht-öffentliche Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Kletterturms durchführen wollen, abgeschlossen.

Zwischen dem: Der Magistrat der Stadt Rödermark
Kletterturm / JUZ
Trinkbrunnenstr.10
63322 Rödermark

-nachfolgend **Vermieter** genannt-

und dem/der Mieter:in:

Vertreten durch:

Straße

PLZ/Ort

Tel.:

Mail:

Der/die Mieter:in mietet den Kletterturm:

- Kletterturm
- Kletterturm plus JUZ

Zeitlicher Umfang der Veranstaltung:

- Nutzung nur Turm (max.2h)
- Nutzung plus JUZ (max.4h)

Nutzungsbeginn: am _____ um _____ Uhr

Nutzungsende: am _____ um _____ Uhr

Mietpreis (Tonstudio):

Der Mietpreis für den Kletterturm beträgt pro Vermietung:

Vereine und Betreuungseinrichtungen aus Rödermark	<input type="checkbox"/> Spendenbasis
Offene Jugendarbeit Kreis Offenbach und Nachbarkommunen	<input type="checkbox"/> Spendenbasis
Privatpersonen 5TN, 1 ÜL, optional JUZ	<input type="checkbox"/> 50€ <input type="checkbox"/> 10€/h JUZ
Privatpersonen 10TN, 2ÜL, optional JUZ	<input type="checkbox"/> 70€ <input type="checkbox"/> 10€/h JUZ
Vereine und Betreuungseinrichtungen außerhalb Rödermarks 5TN, 1ÜL, optional JUZ	<input type="checkbox"/> 50€ <input type="checkbox"/> 10€/h JUZ
Vereine und Betreuungseinrichtungen außerhalb Rödermarks 10TN, 2ÜL, optional JUZ	<input type="checkbox"/> 70€ <input type="checkbox"/> 10€/h JUZ
Privatpersonen mit Rödermarkpass 5TN, 1 ÜL, optional JUZ	<input type="checkbox"/> 25€ <input type="checkbox"/> 5€/h JUZ
Privatpersonen mit Rödermarkpass 10TN, 2ÜL, optional JUZ	<input type="checkbox"/> 35€ <input type="checkbox"/> 5€/h JUZ
Kaution bei Vertragsabschluss (bar zu hinterlegen):	<input type="checkbox"/> 100,00 €(nur fällig bei JUZ Mitnutzung)

Die Berechnung des Mietentgelt erfolgt für die gesamte Nutzungsdauer.

Beim Abschluss einer Mietvereinbarung sind die Kaution und die Mietkosten im Voraus bar zu zahlen. Bei kurzfristigen Absagen (ab 9 Tage vor dem Veranstaltungstermin) werden 30,00 € als Verwaltungsgebühr einbehalten.

Empfangsbestätigung Kaution:

Datum, Stempel und Unterschrift des Vermieters

Nutzungsbedingungen:

Der/dem Mieter:in ist der Zustand des Mietgegenstandes bekannt. Er erkennt diesen als ordnungsgemäß, zweckentsprechend und zum vertragsgemäßen Gebrauch als tauglich an. Er verpflichtet sich, die Räume pfleglich zu behandeln und im ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Der/die Mieter:in ist insbesondere verantwortlich dafür, dass

- die Räume nur an dem gemieteten Tag und zu den vereinbarten Zeiten genutzt werden. Eine Nutzung bzw. ein eigenständiges Betreten des Kletterturms/JUZ mit ggf. ausgehändigten Schlüsseln ist vor und nach dem festgelegten Mietzeitraum ausdrücklich untersagt.
- Lärmbelästigungen der Anwohner:innen ausgeschlossen werden; insbesondere ist zum Schutz der Nachtruhe ab 22.00 Uhr ruhestörender Lärm zu vermeiden. Demnach müssen ab dieser Zeit die Fenster geschlossen bleiben und Zimmerlautstärke eingehalten werden. Es ist Sorge zu tragen, dass die Gäste bzw. Teilnehmer*innen sich nach dem Verlassen der Räumlichkeiten besonders im Außenbereich ruhig und rücksichtvoll verhalten.
- nach der Veranstaltung der gemietete Raum besenrein bzw. bei groben Verschmutzungen auch feucht durchgewischt wird und ebenso alle weiteren ggf. zusätzlich genutzten Räume sauber hinterlassen werden. Genutzte Tische sind feucht abzuwischen und ebenfalls sauber zu hinterlassen.
- sämtliche Lebensmittel/Reste wieder mitgenommen und nur im Nebenraum verzehrt werden
- falls bei Veranstaltungen Müll anfällt, dieser mitgenommen (auch Glas und Papier) und selbst ordnungsgemäß entsorgt wird. Insbesondere dürfen die Mülltonnen des Bürgertreff Waldacker nicht genutzt werden. Fette und Öle dürfen nicht in die Abflüsse oder Toiletten im Haus entsorgt werden!

- festgestellte Mängel und während der Benutzung auftretende Schäden unverzüglich dem/der Verantwortlichen des Kletterturms / JUZ angezeigt werden.
- beim Verlassen der Einrichtung alle Lichter ausgeschaltet, alle Fenster, Türen und Rollläden geschlossen werden sowie die Hauseingangstür abgeschlossen wird.

Wir weisen explizit darauf hin, **dass die Notausgänge sichtbar und erreichbar sind** und die **brandschutztechnischen Auflagen** einzuhalten sind. Es gilt ein **generelles Rauch- und Feuerverbot**. Auch das Abbrennen von Kerzen, Wunderkerzen und Ähnlichem ist nicht gestattet. Etwaige Kosten für Feuerwehreinsätze durch die Aktivierung der Brandschutzmelder sind in Fällen des Fehlalarms durch den Mieter*in zu tragen. **Die angegebene Personenzahl darf aus Brandschutz- und versicherungsrechtlichen Gründen nicht überschritten werden.**

Brandschutzauflagen:

Der/die Mieter:in verpflichtet sich explizit:

- alle Notausgänge offen und frei zu halten, sowie diese nicht durch Einbauten oder Dekoration und sonstige Gegenstände unbrauchbar zu machen.
- die Rettungs- und Fluchtwege freizuhalten.
- alle brandschutztechnischen Einrichtungen wie z.B. Handfeuerlöscher und Feuermelder frei und zugänglich zu halten.
- die Zufahrten und die Aufstell- bzw. Bewegungsflächen für die Feuerwehr und sonstige Rettungsfahrzeuge ständig frei zu halten.

Bei Nichteinhaltung der brandschutztechnischen Auflagen und der sich daraus ergebenden Ansprüche jeglicher Art haftet der/die Mieter:in.

Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.03.2007 ist das das **Rauchen in den Räumen des Kletterturms / JUZ**, als eine soziale Einrichtung der Stadt Rödermark, **zusätzlich untersagt**.

Die **gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind bei sämtlichen Festen und Veranstaltungen einzuhalten!**

Religiöse Veranstaltungen von einzelnen Glaubensrichtungen sind im Kletterturm/JUZ nicht möglich. Das Haus ist jedoch offen für Kooperationen zum interreligiösen Dialog.

Haftung:

Dem/der Mieter:in ist bekannt, dass er/sie durch die Anmietung des Kletterturms/ JUZ die volle Haftung für die Veranstaltung übernimmt, insbesondere gilt:

- Die Stadt überlässt dem/der Mieter:in die in der Mietvereinbarung aufgeführten Räume im ordnungsgemäßen Zustand. Der/die Mieter:in ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen.
- Der/die Mieter:in haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Benutzung des Mietgegenstandes entstehen. Dies schließt insbesondere auch Schäden an den überlassenen Einrichtungsgegenständen und den Geräten sowie der Zugangswege mit ein.
- Der/die Mieter:in stellt die Stadt von Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, Veranstaltungsbesucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen entstehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht für die baulichen Anlagen.

- Der/die Mieter:in verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die

Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

- Von dieser Vereinbarung unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- Bei **Inventarverlust und/oder bei unzureichender Reinigung** stellt die Stadt zusätzlich die notwendigen Anschaffungskosten und/oder Reinigungsarbeiten dem/der Mieter*in in Rechnung bzw. behält sich vor, diese, wie auch bei einer **unsachgemäße Müllentsorgung in der Kautio**n einzubehalten.
- Schäden am Mietgegenstand hat der/die Mieter:in umgehend dem Vermieter mitzuteilen.

Hausrecht:

Der Vermieter besitzt während der Veranstaltung das Hausrecht. Dies bedeutet insbesondere auch, dass Veranstaltungen abgebrochen werden können, wenn z.B. die für die gemieteten Räume zugelassene Personenzahl überschritten wird oder Brandschutzbedingungen nicht eingehalten werden.

Kündigung und Rücktritt:

- In Fällen der **regelmäßig vereinbarten Mietzeit** kann das Mietverhältnis zum 15. eines Monats zum Ende des Folgemonats von beiden Seiten gekündigt werden.
- Bei der **einmaligen Anmietung** kann das Mietverhältnis **bis spätestens zehn Tage vor Mietbeginn seitens des/der Mieter:in ohne Angabe von Gründen und seitens des Vermieters unter Angabe eines sachlichen Grundes gekündigt** werden.
- Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Mietverhältnis von beiden Seiten mit sofortiger Wirkung außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einem schweren Verstoß oder bei wiederholten Verstößen gegen die bestehenden Vertragspflichten vor.
- Die Kündigung kann schriftlich an den Vermieter per E-Mail an eyub.kiniki@roedermark.de erfolgen.

Der Vermieter behält sich vor, jederzeit einseitig vom Mietvertrag auch kürzer als die Kündigungsfrist zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Nutzung/Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten, insbesondere die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestört werden könnte, ergeben werden.

Rückzahlung der Mietkaution:

Der als Kautions hinterlegte Betrag wird zurückgezahlt, soweit keine Beschädigungen vorliegen oder die vertraglichen Verpflichtungen insbesondere die Reinigung und Müllentsorgung, eingehalten werden.

Salvatorische Klausel:

- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck gemäß zur Durchführung zu bringen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Vorschrift.
- Von diesem Vertrag erhalten Vermieter und Mieter:in je eine Ausführung.

Mit der Unterschrift bestätigt der/die Mieter:in, den Vertrag und das Beiblatt (Hausordnung) für die Vermietung von Räumen im Kletterturm/JUZ gelesen und verstanden zu haben und alle darin enthaltenen Punkte, zu akzeptieren.

Rödermark, den

Der/die Mieter:in

Unterschrift _____

Rödermark, den

Der Vermieter

Stempel und Unterschrift _____

Schlüssel-Empfangsbestätigung

Hiermit bestätigt der/die Empfänger:in den Erhalt des folgenden Schlüssels:

Empfänger:in: _____

Anschrift: _____

Schlüsselnummer: _____

Bemerkung: _____

Zur Beachtung:

Der / die Empfänger:in von Schlüsseln ist für die sichere Aufbewahrung verantwortlich. Er/Sie übernimmt die Haftung für den Gebrauch des erhaltenen Schlüssels und trägt die Folgen, die sich aus einem Verlust ergeben.

Bei Verlust der Schlüssel ist umgehend die Stadt Rödermark zu verständigen. Jegliche Weitergabe von Schlüsseln ist untersagt.

Empfangsbestätigung Schlüssel:

Datum und Unterschrift des / der Empfänger:in

Bestätigung Schlüsselrückgabe:

Datum, Stempel und Unterschrift des / der Vermieter:in